

wir darin lediglich die Fortsetzung einer bereits in den ältesten Zeiten der Stadt und des Bergbaus wurzelnden berggerichtlichen Thätigkeit des Freiburger Stadtraths zu erblicken. —

Im Vorstehenden glauben wir wenigstens die wesentlichsten Punkte berührt zu haben, welche für jene bereits im 12. Jahrhundert vorhandenen Grundlagen des freibergisch-meißnischen Bergrechts charakteristisch sind. Die Frage, woher denn diese so keimfähigen Samenkörner stammten, wird sich wohl niemals mit völliger Sicherheit beantworten lassen. Nach dem, was wir oben über den Einfluß niedersächsischer Bergleute auf die Anfänge des Freiburger Bergbaus gesagt haben, wird man geneigt sein, die Blicke zunächst nach dem Harze zu richten. Allein die wenigen Parallelen, welche eine Vergleichung der Freiburger Rechte mit denen des Harzes, namentlich dem Goslarer Bergrechte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts¹⁾ ergibt, reichen entschieden nicht hin, um die Vermuthung einer näheren Verwandtschaft beider Rechte darauf zu begründen²⁾, um so weniger als ihnen erhebliche Abweichungen gegenüberstehen. So hat das Goslarer Bergrecht (Art. 185) über das Grubenfeld ganz andere Bestimmungen, als sie in Freiberg sich finden; über das Schürfen und die Akte des Muthens, Verleihens und Vermessens schweigt es überhaupt, insbesondere findet sich kein Anspruch des Finders auf sieben Lehen u. dergl. m. Freilich dürfen wir dabei nicht außer Acht lassen, daß sowohl in Freiberg als in Goslar fast anderthalb Jahrhunderte seit der Auswanderung der Bergleute vergingen, bevor es zu einer schriftlichen Fixierung des Gewohnheitsrechtes gekommen ist, und daß die technischen wie die politischen Verhältnisse, welche den Bergbau an beiden Orten in dieser Zeit beeinflußt haben, in Goslar wesentlich andere waren als in Freiberg.

Noch weniger nachweisbar ist eine fränkische Heimath der fraglichen Rechte, wie man sie z. B. für das schlesische Goldrecht behauptet hat³⁾.

¹⁾ Vergl. oben S. XII.

²⁾ Vergl. (Wagner) Ueber die chursächs. Bergwerksverfassung LVI. Fr. Joh. Fr. Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter 99 f. Leuthold 22. Neues Archiv für S. Gesch. 3, 141 f.

³⁾ Steinbeck Gesch. des schlesischen Bergbaus 1, 93. Auf eine gewisse Verwandtschaft zwischen der Rechtssprache des Freiburger Stadtrechts und fränkischen